

Die Konditionen des Wärmesondervertrages gelten für Kundenanlagen am Niederspannungsnetz bei Strombezug nach Standardlastprofil und einem Jahresverbrauch bis 100.000 kWh je Anlage und Messstelle. Ausgenommen von der Belieferung sind Kunden mit Lastgangmessung wie z. B. der Strombezug für Einspeiseanlagen.

1. Wärmespeicher

Als elektrische Wärmespeicheranlagen im Sinne des Vertrages gelten

- Raumheizungsanlagen (Einzelspeicher-, Zentralspeicher- und Fußbodenspeicherheizungen)
- Brauchwarmwasserspeicher
- Schwimmbasswassertemperieranlagen

Für das Netzgebiet der LVN gilt Folgendes:*

Die Nachtaufladung erfolgt bis zu 8 Stunden in der Nacht zwischen ca. 20.00 Uhr und ca. 7.00 Uhr. Soweit erforderlich und vereinbart, ist eine zusätzliche Aufladung am Tage von bis zu 2 Stunden in der Zeit zwischen ca. 13.00 Uhr und ca. 17.00 Uhr möglich. Belastungsabhängig kann LEW diese Zeiten auch verschieben. Für Fußbodenspeicherheizungen kann eine Nachladezeit von bis zu vier Stunden einge-

räumt werden. Der Strombezug von Fensterabschirmheizungen als Zusatz zur elektrischen Wärmespeicheranlage erfolgt ohne zeitliche Einschränkung und wird getrennt von der übrigen Anlage gemessen.

Raumheizungsanlagen mit einer Heizleistung über 10 kW sind über eine Aufladesteuerung zu betreiben. Die Art der eingebauten und verwendeten Aufladeregelung muss von LEW zugelassen sein.

Aufladesteuerungen, Umwälzpumpen sowie die Ventilatoren der Speicherheizgeräte werden unabhängig von der Wärmespeicheranlage eingeschaltet und sind deshalb an den Zähler für die übrige Anlage anzuschließen.

Bei elektrischer Warmwasserbereitung mit Durchlauferhitzer ist eine Verriegelung zwischen Durchlauferhitzer und Wärmespeicheranlage mit Vorrangschaltung für den Durchlauferhitzer durchzuführen.

2. Wärmepumpe**

Als elektrische Wärmepumpenanlagen im Sinne des Vertrages gelten

- Raumheizungsanlagen
- Brauchwarmwasserspeicher
- Schwimmbasswassertemperieranlagen
- Prozesswärme

Für das Netzgebiet der LVN gilt Folgendes:*

Die Nachtaufladung erfolgt bis zu 8 Stunden in der Nacht zwischen ca. 20.00 Uhr und ca. 7.00 Uhr. Die Tagnachladung kann bis zu 16 Stunden am Tage genutzt werden. Die tägliche Sperrzeit beträgt max. 6 Stunden. Die einzelne Sperrzeit

beträgt höchstens 2 Stunden. Die anschließende Freigabezeit ist mindestens so lange wie die vorhergehende Sperrzeit.

Hilfsantriebe dürfen über den Wärmepumpenzähler betrieben werden, sofern sie die Sperrzeiten der Wärmepumpe einhalten können. Das gilt auch für den elektrischen Heizstab, wenn der elektrische Anschlusswert der Wärmepumpe größer als 15 % des Anschlusswertes des Heizstabes ist. Andernfalls müssen diese Teile an den Zähler für die übrige Anlage angeschlossen werden.

Ölwannenheizungen sowie Hilfsaggregate, Regeleinrichtungen und Umwälzpumpen der Wärmepumpe dürfen entsprechend den technischen Anschlussbedingungen des örtlichen Netzbetreibers über eine ungesperrte Sicherung am Zähler für die Wärmepumpenanlage mit angeschlossen werden.

3. Wärmeerzeuger in Niedrigenergiegebäuden**

Als elektrische Wärmeerzeuger in Niedrigenergiegebäuden im Sinne des Vertrages gelten fest angeschlossene

- Wohnungslüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung mit oder ohne Wärmepumpe und Zusatzheizung zur Deckung des Restwärmebedarfs
- Natursteinheizungen
- Direktheizungen
- Infrarotheizungen
- Brauchwarmwasserspeicher

Für das Netzgebiet der LVN gilt Folgendes:*

Die Nachtaufladung erfolgt bis zu 8 Stunden in der Nacht zwischen ca. 20.00 Uhr und ca. 7.00 Uhr. Die Tagnachladung kann bis zu 16 Stunden am Tage genutzt werden. Die tägliche Sperrzeit beträgt höchstens 6 Stunden. Die einzelne Sperrzeit beträgt höchstens 2 Stunden. Die anschließende Freigabezeit ist mindestens so lange wie die vorhergehende Sperrzeit.

Hilfs- und Regeleinrichtungen sowie Lüfter, Ventilatoren, Umwälzpumpen und Kleinwärmepumpen der Heizungs- und Lüftungsanlage dürfen entsprechend den technischen Anschlussbedingungen der LEW über eine ungesperrte Sicherung am Zähler für die Heizungs- und/oder Lüftungsanlage mit angeschlossen werden.

4. Nutzung als Autoladestrom

Sofern Sie Strom für eine unter Ziffer 1 bis 3 genannte Anlage beziehen, können Sie unter diesem Vertrag zusätzlich auch Autoladestrom beziehen, wenn die Ladestation an den gleichen Zählerpunkt der Anlage i.S.d. Ziff. 1 bis 3 angeschlossen ist. Der Bezug ist nur über eine private Ladestation und nur für den privaten Eigengebrauch zulässig; eine gewerbliche Nutzung des Autoladestroms, insbesondere für öffentlich zugängliche Ladestationen ist unzulässig. Hinsichtlich der technischen Anforderungen sind die jeweiligen technischen Anschlussbedingungen Ihres jeweiligen Verteilnetzbetreibers zu beachten; dies lässt Zahlungspflichten aus diesem Vertrag unberührt.

Die Nutzung ist jeweils im Rahmen der unter Ziff. 1 bis 3 vorgesehenen Bedingungen möglich, insb. hinsichtlich der Zeitangaben und der Nutzung von Hoch- und Niedertarifen. Für Bereiche außerhalb des Netzgebietes der LVN kann abweichendes gelten; sprechen Sie insoweit mit Ihrem jeweiligen Netzbetreiber.

* Bitte informieren Sie sich bei Ihrem örtlichen Netzbetreiber über die für Sie geltenden Schwachlast-/Niedertarifzeiten, Sperr-/Freigabezeiten sowie die notwendigen technischen Voraussetzungen. Für die Festlegung bzw. Änderung ist ausschließlich Ihr örtlicher Netzbetreiber verantwortlich.

** Voraussetzung für die Belieferung ist ein Zweitarifzähler.